

## Preisgelder - Laufveranstaltungen -

Bei der Auszahlung von Preisgeldern stellt sich immer wieder die Frage, ob diese zu sportlichen Veranstaltungen "bezahlter Sport" führen?

### Beispiel:

Der SKV Insolvenza ist Veranstalter des allseits beliebten und gefürchteten Stadtlauf "Pfeifende Lunge" über 10 km und neuerdings auch einem Halbmarathon. Für die ersten 3 Plätze gibt es Siegpriämien - jeweils zwischen 100 € und 500 €. Vom SKV Insolvenza nimmt am Halbmarathon der Sportler, Hugo Schlappmann, teil. Als Sieger des Halbmarathons erhält Hugo 500 € für den 1. Platz. Seine eigenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Stadtlauf betragen 200 €. Bei den anderen Siegern (vereinsfremde Sportler) deckte die Prämie gerade mal die entstandenen Kosten.

### Lösung:

Auch Siegpriämien gelten als Zahlungen im Sinne des § 64 Abs. 1 AO (s. AEAO zu § 67a Nr. 34 S. 3).

### Vereinseigener Sportler

Hugo als teilnehmender vereinseigener Sportler gilt als bezahlter Sportler.

Zahlungen an einen Sportler des Vereins bis zu insgesamt 358 € je Monat im Jahresdurchschnitt sind für die Beurteilung der Zweckbetriebseigenschaft der sportlichen Veranstaltungen - nicht aber bei der Besteuerung des Sportlers - ohne Einzelnachweis als Aufwandsentschädigung anzusehen. Werden höhere Aufwendungen erstattet, sind die gesamten Aufwendungen im Einzelnen nachzuweisen. Dabei muss es sich um Aufwendungen persönlicher oder sachlicher Art handeln, die dem Grunde nach Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein können. Die Regelung gilt für alle Sportarten.

### Vereinsfremder Sportler

Die vereinsfremden Sportler zählen im vorliegenden Fall nicht zu den bezahlten Sportlern, da mit der Prämie lediglich die tatsächlichen (nachgewiesenen) Kosten erstattet werden.

Die Regelung über die Unschädlichkeit pauschaler Aufwandsentschädigungen bis zu 358 € je Monat im Jahresdurchschnitt gilt nur für Sportler des Vereins, nicht aber für Zahlungen an andere Sportler. Einem anderen Sportler, der in einem Jahr nur an einer Veranstaltung des Vereins teilnimmt, kann also nicht ein Betrag bis zu 4.296 € als pauschaler Aufwandsersatz dafür gezahlt werden. Vielmehr führt in den Fällen des § 67a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO jede Zahlung an einen Sportler, die über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht, zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft der Veranstaltung.

### Fazit des Stadtlaufs

Der Stadtlauf wird nicht wegen der vereinsfremden Sportler zu einer sportlichen Veranstaltung "bezahlter Sport". Ausschlaggebend ist die Zahlung an den vereinseigenen Sportler. Da ein "bezahlter Sportler" aber ausreicht, wird der Stadtlauf insgesamt zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, es sei denn die Einnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen übersteigen die Zweckbetriebsgrenze von 30.678 € Bruttoeinnahmen nicht.